



Richtplan Kanton Solothurn: Erweiterung Kiesabbau Hard- Usserban - Genehmigung durch den Bund

Prüfungsbericht

15.05.2020

Aktenzeichen: ARE-D-D13B3401/81

1 Gegenstand der Genehmigung

1.1 Antrag des Kantons und Richtplanverfahren

Am 21. Oktober 2019 hat der Solothurner Regierungsrat die Anpassung des kantonalen Richtplans Solothurn zur Erweiterung des Kiesabbaus Hard-Usserban beschlossen. Mit Schreiben vom 30. Oktober 2019 ersuchte das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn den Bund um Genehmigung dieser Anpassung. Mit dem selben Schreiben wurde die Genehmigung der gleichzeitig beschlossenen Anpassung zur Erweiterung der Kiesgrube Aebisholz beantragt. Die Prüfung dieser Anpassung konnte aufgrund einer notwendigen Differenzbereinigung innerhalb des Bundes noch nicht abgeschlossen werden. Die Anpassung zur Erweiterung der Kiesgrube Aebisholz wird vom Bund in einem separaten Prüfungsbericht und mit separatem Entscheid behandelt werden.

Die Erweiterung Kiesabbau Hard-Usserban betreffend, lagen dem Genehmigungsantrag folgende Dokumente bei:

- Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2019/1623 vom 21. Oktober 2019
- Richtplantext Kapitel E-3.2 Kies zur Anpassung Kiesabbau Hard-Usserban inklusive Detailkarten Kies-Abbaugelände, gemäss RRB Nr. 2019/1623

Zusätzlich reichte die kantonale Fachstelle ergänzende Unterlagen aus der Vorprüfung ein. Es handelt sich um folgende Dokumente:

- Kurzbericht zur Richtplananpassung Kiesabbau Hard-Usserban gemäss öffentlicher Auflage vom 20.8.2018
- Erläuterungsbericht zur Richtplananpassung Kiesabbau Hard-Usserban vom 14. August 2018

Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung zur Richtplananpassung Kiesabbau Hard-Usserban erfolgte im Rahmen der öffentlichen Auflage vom 20. August 2018 bis 18. September 2018. Mit Schreiben vom 16. August 2018 hat der Kanton Solothurn die oben genannte Anpassung zusammen mit der Anpassung zur Erweiterung der Kiesgrube Aebisholz dem Bund zur Vorprüfung eingereicht. Ein nicht abschliessend konsolidierter Entwurf des Vorprüfungsberichts wurde der kantonalen Fachstelle am 19. Dezember 2018 vom ARE zugestellt. Aufgrund von Differenzen zwischen BAFU und ARE betreffend die Beurteilung der Erweiterung der Kiesgrube Aebisholz konnte die Vorprüfung vom Bund jedoch nicht abgeschlossen werden.

1.2 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens zur Richtplananpassung Kiesabbau Hard-Usseiban hat das ARE folgende Mitglieder der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) zur Stellungnahme eingeladen: Bundesamt für Umwelt BAFU, Bundesamt für Landwirtschaft BLW.

Mit Schreiben vom 20. April 2020 wurde dem Kanton Solothurn die Gelegenheit gegeben, sich zum Prüfungsbericht zu äussern. Der zuständige Regierungsrat hat in seiner Antwort vom 24. April 2020 dazu Stellung genommen. In seiner Stellungnahme zeigte sich der Regierungsrat mit dem Inhalt des Prüfungsberichts einverstanden.

Die Rechtmässigkeit einzelner Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

2 Inhalt der Anpassung und Beurteilung durch den Bund

Mit der Anpassung des kantonalen Richtplans im Kapitel «E-3.2 Kies» wird das Teilgebiet «Hard-Usseiban (Ost)» festgesetzt. Bisher war der Grossteil des Gebiets als Bestandteil der Abbaugebiete «Hard Süd» und «Usseiban» dem Koordinationsstand Zwischenergebnis zugeordnet. Der nördliche Teil war als Teil des Abbaugebiets «Hard Nord» bereits festgesetzt. Ursprünglich war das Gebiet «Hard Nord» für den nach 2027 weiterführenden Kiesabbau vorgesehen. Trotz intensiven Bemühungen während über zehn Jahren konnten die Abbaurechte vom Betreiber jedoch nur unvollständig gesichert werden. Nur ein kleiner Teil der geplanten Erweiterung könnte dort realisiert werden. Mit der Anpassung soll ein neues Teilgebiet in die Abstimmungskategorie Festsetzung überführt werden, um die regionale Kiesversorgung lückenlos sicherzustellen. Die Festsetzung des neuen Teilgebiets basiert auf dem teilregionalen Abbaukonzept Aaregäu (TAA) aus dem Jahr 2011. Schon bei der Erstellung des TAA wurde das neu festgesetzte Teilgebiet als Alternative für das Gebiet «Hard Nord» vorgesehen, falls dessen privatrechtliche Sicherung nicht gelingen sollte.

Das Erweiterungsgebiet wird die Region ab ca. 2027 während 25 Jahren mit Sand und Kies versorgen. Jährlich sollen rund 200'000 m³ Kies abgebaut und in den Werken Gunzgen und Boningen aufbereitet werden. Die Kiesgrube wird mit sauberem Aushub wieder ungefähr bis auf das heutige Terrain aufgefüllt werden. Insgesamt soll auf einer Fläche von 55 ha ein Rohstoffvolumen von 5.0 Mio. m³ realisiert werden. Davon liegen 47 ha (85%) im Wald und 8 ha (15%) im Landwirtschaftsgebiet auf Fruchtfolgeflächen (FFF). Nach der Auffüllung und Rekultivierung wird das gesamte Gebiet wieder seiner ursprünglichen Nutzung zugeführt werden.

Trotz der massiven Waldbeanspruchung kann das BAFU der Richtplananpassung zustimmen, da diese auf umfassenden Standortevaluationen inkl. Alternativstandortabklärungen beruht. Die Roudungsanhörung gemäss Art. 6 Abs. 2 Waldgesetz (WaG; SR 921.0) durch das BAFU bleibt vorbehalten.

In Folge der öffentlichen Vernehmlassung waren keine Anpassungen der Beschlüsse notwendig. Die eingereichte Anpassung entspricht den Unterlagen aus der Vorprüfung. Der Bund hatte in der (nicht abgeschlossenen) Vorprüfung keine Bedenken vorgetragen. Im Rahmen der Prüfung sind keine neuen Bedenken hervorgetreten. Die Hinweise aus der Vorprüfung bleiben weiterhin gültig:

Grundwasser

Sämtliche Standorte befinden sich im Gewässerschutzbereich Au. Die Erweiterung der Kiesgrube «Hard-Usseiban» grenzt an ein Grundwasserschutzareal. Das BAFU weist darauf hin, dass im Gewässerschutzbereich Au die Ausbeutung von Kies, Sand und anderen Materialien unterhalb des Grundwasserspiegels verboten ist. Folgendes ist dabei zu beachten: Eine schützende Materialschicht von mindestens 2 Metern muss über dem natürlichen, zehnjährigen Grundwasserhöchstspiegel belas-

sen werden; die Ausbeutungsfläche muss so begrenzt werden, dass die natürliche Grundwasserneubildung gewährleistet ist; die Deckschicht muss nach der Ausbeutung wieder so hergestellt werden, dass seine Schutzwirkung der ursprünglichen entspricht.

Der Kiesabbau soll gemäss Kanton jeweils oberhalb des Grundwasserleiters stattfinden und eine mindestens zwei Meter mächtige Schutzschicht zwischen Abbausohle und Grundwasserspiegel soll belassen werden. Im Grundwasserschutzareal ist der Kiesabbau laut Kanton nicht zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften können aus Sicht des BAFU an den geplanten Standorten voraussichtlich eingehalten werden. Das BAFU ist deshalb mit der beantragten Richtplananpassung aus Sicht des Grundwasserschutzes einverstanden.

Landwirtschaft

Die Erweiterung des Kiesabbaus Hard-Usserban Ost umfasst neben 47 ha Wald auch 8 ha Fruchtfolgefleichen (FFF). Eine entsprechende Auseinandersetzung mit dem Thema FFF fehlt jedoch in den Unterlagen des Kantons. Allerdings gilt es zu beachten, dass ein Grossteil der FFF bereits Bestandteil des Abbaugebiets «Hard Nord» ist, welches im Rahmen der Anpassungen und Fortschreibungen 2012 im Richtplan festgesetzt und anschliessend vom Bund genehmigt wurde (Prüfungsbericht vom 10. Juli 2014). Die Interessen der Landwirtschaft wurden bereits bei der Erstellung des teilregionalen Abbaukonzepts Aaregäu (TAA), welches als Basis für die vorliegende Anpassung dient, mitberücksichtigt. Unter anderem wird im TAA auch festgelegt, dass die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen immer temporären Charakter hat und ihre ursprüngliche Nutzung anschliessend wiederhergestellt wird.

Der Bund weist darauf hin, dass die beanspruchten FFF vom kantonalen FFF-Inventar abzuziehen sind. Zu gegebenem Zeitpunkt sind die betroffenen Flächen auf Grund neuester Kenntnisse fachgerecht zu rekultivieren. Dem kantonalen FFF-Inventar können diese Flächen frühestens vier Jahre nach Abschluss der Massnahmen wieder zugerechnet werden.

Hinweis: Die durch die Vorhaben beanspruchten FFF der Kiesgrube Hard-Usserban sind vom kantonalen FFF-Inventar abzuziehen. Die betroffenen Flächen müssen zu gegebenem Zeitpunkt auf Grund neuester Kenntnisse fachgerecht rekultiviert werden. In der Regel frühestens vier Jahre nach Abschluss der Rekultivierungsmassnahmen können diese den FFF wieder zugerechnet werden, sofern sie den Qualitätskriterien entsprechen.

3 Folgerung und Antrag

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) Folgendes beantragt:

Gestützt auf den Prüfungsbericht vom 15. Mai 2020 des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE wird die Anpassung Erweiterung Kiesabbau Hard-Usserban des Richtplans Kanton Solothurn genehmigt.

Bundesamt für Raumentwicklung

Dr. Maria Lezzi
Direktorin